

des Diktatzusammenhanges bei. Die harte erste Bruchstelle im Text, wo Echt und Falsch aneinanderstoßen, ist für jeden, der sich in den karolingischen Urkundenstil eingelesen hat, mit Sicherheit zu fassen: es ist der durch das hilflose *inter cetera* noch aufdringlich markierte Übergang zu dem Accusativus cum infinitivo *monasterium . . . mancipatum ac confirmatum*, dem das Wort *esse* fehlt und der sich sehr schwerfällig an den Satz *in quibus insertum comperitur* anhängt. Werk des Fälschers ist auf alle Fälle auch die übrige Narratio. Er hielt es dabei für richtig, Arnolf — aber mit dem unangebrachten Zusatz *venerandae memoriae* — an der Rechtshandlung zu beteiligen und läßt Zwentibold auf Weisung des Vaters handeln, was in den echten Urkunden nie der Fall ist. Wie er auf diesen Einfall kam? Darüber sind wiederum nur allgemeine Vermutungen — um nicht zu sagen Spekulationen — möglich. Wenn er sein Spurium, so wie er es hier getan hat, durch die einschneidende Umarbeitung eines vorhandenen Diploms herstellen wollte, so mußte er eine echte Urkunde „opfern“. Dafür mochte ihm ein generelles Immunitätsprivileg, das über den Besitz im einzelnen ja doch nichts aussagte, und zwar ein solches Zwentibolds, dem fünf andere Diplome desselben Königs für Trier zur Seite standen, noch am geeignetsten erscheinen. Er glaubte aber wohl gut daran zu tun, zusätzlich die Autorität des viel bekannteren Kaisers Arnolf hineinzuziehen, von dem man in Trier auch vier Urkunden besaß. Dazu könnte ihn die Wendung *postquam ad nos primitus deo patreque nostro concedente regni sublimitas pervenit* in dem trierischen D. 21 unmittelbar angeregt haben. Mag es sich nun so oder anders verhalten haben, jedenfalls bedeutet das Auftauchen Arnolfs in der falschen Zwentiboldurkunde nichts schlechthin Unerklärliches, kein sonderliches kritisches Problem. Der ganze nächste Passus, *Pro rei vero firmitate bis iubemus ut*, zeigt wiederum im Verhältnis zur Vorurkunde so klar das Gepräge des Trierer Diktators und ist auch inhaltlich so unbedenklich, daß er dem ursprünglichen Text zugerechnet werden darf, wobei freilich die drei Hinweise auf Arnolf als unecht auszuklammern sind. Auffällig sind auch die Worte *ut ad eandem urbem Trevericam conveniremus*, denn es ist nicht gängiger Diplomstil, die Reise des Königs an den Ausstellort zu erwähnen, aber unser Trierer Diktator, der ja, ungeachtet seiner gewandten Feder, nicht eigentlich ein Kanzlei-routinier war, hielt einen solchen Vermerk — in halb unbewußter, ungefährrer Anlehnung an das Formular der Placita? — hie und da für angemessen: unsere Stelle ist durch die ganz entsprechende Wendung *venientes ad . . . monasterium* in DD. 20. 26 hinreichend gedeckt.